



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-67/2024 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 19.06.2024

Sachbearbeiter	Lina Kauer	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
80. Sitzung des Gemeindevorstandes	25.06.2024	beschließend
26. Sitzung der Gemeindevertretung	02.07.2024	beschließend

Widmung der Verkehrsanlagen der Gemeinde Grävenwiesbach

Sachbericht:

§ 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge hat folgenden Wortlaut:

„Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge

Nach dem Hessischen Straßengesetz (HStrG) sind Verkehrsanlagen nur dann öffentlich, wenn sie auch dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Eine besondere Widmung ist nicht erforderlich für Straßen, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach anderen Gesetzen gebaut wurden. Dies betrifft Straßen, die sich innerhalb eines Bebauungsplans befinden und nach den jeweiligen Festsetzungen hergestellt wurden.

Diese gelten mit der Verkehrsübergabe als gewidmet.

Auch für Kreis- Landes- und Bundesstraßen ist diese nicht erforderlich, da dies Aufgabe des jeweiligen Straßenbaulastträgers ist.

Eine Überprüfung, ob in den einzelnen Ortsteilen für jede der in der Anlage aufgeführten Straßen eine Widmung durch die damals rechtlich selbstständigen Gemeinden oder - nach der Gemeindegebietsreform – durch die Gemeinde Grävenwiesbach erfolgt ist, würde einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten.

Um den Vorschriften des HStrG Genüge zu tun, sollten daher alle Verkehrsanlagen nach dessen Inkrafttreten die ganz oder teilweise außerhalb von Bebauungsplänen liegen, gewidmet werden. (Eine dadurch unter Umständen erfolgte „Doppelwidmung“ ist rechtlich unschädlich).

Bei der Widmung sind die Straßen auch einzustufen. Das HStrG unterscheidet hier nur nach ihrer Verkehrsbedeutung in Kreis-, Landes- und Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen. Die öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde Grävenwiesbach stehen, sind demnach als Gemeindestraßen einzustufen.

Aufgrund der Ladungsfrist wird aus der Sitzung des Gemeindevorstandes mündlich berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 426) werden hiermit die in der Anlage unter der laufenden Nummer 1 bis 52 aufgeführten Verkehrsanlagen in dem jeweils genannten Bereich des Flurstücks dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft als gemeindliche Einrichtung (Gemeindestraße).

Anlage(n):

(1) Anlage 1-52 - Widmung der Verkehrsanlagen Gemeinde Grävenwiesbach

Tobias Stahl
(Bürgermeister)